

Amtsblatt

für die Erzdiözese Freiburg

Stück 14

Freiburg i. Br., 26. Juni

1943

Inhalt: Züchtigungsrecht. — Gebetsmeinungen. — Priester-Exerzitien. — Waldbrandversicherung. — Pfründebesetzungen. — Publicatio beneficiorum conferendorum. — Versetzungen. — Mitteilungen aus dem kirchlichen Leben.

Nr. 70

Züchtigungsrecht.

Den „Entscheidungen des Reichsgerichtes in Strafsachen“ (Bd. 76 S. 3) entnehmen wir folgendes Urteil:

„Mit der Erteilung eines Lehrauftrages geben die Eltern dem Lehrer nicht ohne weiteres das Recht, ihr Kind zu züchtigen. Ein Lehrer, der das fälschlich annimmt, irrt über einen Tatbestand . . . I. Straffenat Ur. v. 13. Mai 1941 g. R. 1 D 96/41.

1. Rechtlich einwandfrei ist zunächst die Annahme des LG., der Konfirmandenunterricht habe außerhalb jeden Zusammenhanges mit dem staatlichen Schulunterricht gestanden; er ist nicht einmal in einem Gebäude vorgenommen worden, in dem sonst staatlicher Unterricht erteilt zu werden pflegt. Mit Recht nimmt daher das LG. an, der Angeklagte sei bei Erteilung seines Unterrichtes und bei Handlungen, die im Zusammenhang damit ständen, nicht den Vorschriften unterworfen gewesen, die für die Erteilung des Schulunterrichtes und für das Verhalten der Lehrer gegenüber den Schülern erlassen worden seien; dem Angeklagten habe nicht das Züchtigungsrecht zugestanden, das einem Lehrer im gleichen Falle zugestanden hätte.

2. Unzutreffend ist die Annahme des LG., es entspreche dem Willen der Eltern, daß den Pfarrern zur Erreichung des Erziehungszweckes und zur Aufrechterhaltung der Ordnung bei Durchführung der Erziehungsaufgabe das Mittel zur Züchtung der Kinder in demselben Umfange zustehen solle, wie es den Eltern nach dem § 1631 Abs. 1 BGB. zukomme.

Diese Annahme widerspricht der Rechtsauffassung, die der 2. StrS. des RG. in seinem Urteil vom 5. 10. 33 (= RGSt. Bd. 67 S. 324) vertreten hat. Dort ist (S. 325, 326) zunächst ausgeführt, daß das Gesetz den Dienern der verschiedenen Reli-

gionsgemeinschaften als solchen kein Erziehungsrecht i. S. einer gesetzlichen Macht über die Person des zu Erziehenden zuerkennt. Danach entspreche es auch der richtigen Auffassung von dem Wesen der rein kirchlichen Tätigkeit des Geistlichen im Konfirmandenunterricht, daß bei ihrer Ausübung von körperlichen Züchtigungen der Unterrichtsteilnehmer abzusehen sei. Endlich wird, was hier wichtig ist, darauf hingewiesen, daß aus diesem Gesichtspunkt auch die Annahme abzulehnen ist, die Eltern übertragen dadurch, daß sie ihre Kinder veranlassen, am Konfirmandenunterricht teilzunehmen, stillschweigend die Ausübung des elterlichen Erziehungs- und Züchtigungsrechtes auf den Geistlichen.

Dieser Rechtsauffassung schließt sich der Senat im Ergebnis an. Er legt dabei entscheidendes Gewicht auf die Erwägung, daß nicht ohne weiteres angenommen werden kann, die Eltern wollten damit, daß sie einen Dritten mit einer Erziehungsaufgabe betrauten, auf diesen auch die volle Ausübung ihres Züchtigungsrechtes übertragen. Die Eltern sind gezwungen, so lange, bis die Ausbildung ihrer Kinder abgeschlossen ist, eine Reihe fremder Personen in Anspruch zu nehmen, die den Kindern Kenntnisse und Fertigkeiten übermitteln sollen, zu deren Übermittlung den Eltern die nötige Sachkunde oder die nötige Zeit fehlt. Wollte man davon ausgehen, daß die Eltern jedem dieser bei der Erziehung Tätigen gleichzeitig mit dem Erziehungsauftrag ohne weiteres auch die volle Ausübung des ihnen zustehenden Züchtigungsrechtes übertragen wollten, so würde das zu einer Vielheit der Züchtigungsberechtigten führen, die mit der höchstpersönlichen Bedeutung des Züchtigungsrechtes unvereinbar wäre. Es wäre ernstlich zu prüfen, ob eine solche Vielheit der Übertragung des vollen Züchtigungsrechtes mit den guten Sitten im Sinne des BGB. oder mit dem

gesunden Volksempfinden im Sinne des Strafrechtes noch vereinbar wäre. Wollen die Eltern von vornherein die Ausübung ihres Züchtigungsrechtes im vollen Umfang auf einen anderen übertragen, so ist dazu erforderlich, daß sie ihren Willen deutlich und bestimmt kundgeben. Die Übertragung wird auch nur dann sittlich gerechtfertigt sein, wenn besondere Umstände sie nötig oder wenigstens wünschenswert machen. Vom Boden dieser Erwägungen aus kann für den Konfirmandenunterricht, den ein Geistlicher erteilt, keine Ausnahme gemacht werden. Dabei kann der Bedeutung, die dieser Unterricht für die Erziehung des Kindes hat, keine ausschlaggebende Rolle zukommen.

Aus ähnlichen Erwägungen ist die wiederholt vertretene Auffassung abzulehnen, jedem Erwachsenen stehe gegenüber einem ungezogenen Kinde ein Züchtigungsrecht zu. Dahingestellt kann bleiben, ob für die Fälle etwas anderes zu gelten hat, in denen es sich nicht darum handelt, ein Kind für sein Verhalten zu strafen, sondern darum, das Kind an der Fortsetzung seines Verhaltens zu hindern. Hier sind u. U. andere rechtliche Grundsätze anzuwenden.

Danach ist der Ausgangspunkt der rechtlichen Betrachtung des LG. insofern verfehlt, als es annimmt, daß die Eltern den Pfarrern allgemein die Ausübung des Züchtigungsrechtes übertragen hätten.

3. Das schließt allerdings nicht aus, daß dem Angeklagten für einen bestimmten Fall oder für ein bestimmtes Kind durch besondere oder schlüssige Erklärungen der Erziehungsberechtigten das Züchtigungsrecht übertragen wird . . .“

Nach dieser höchstgerichtlichen Entscheidung steht dem Geistlichen im außerschulischen Religionsunterricht (Kommunionunterricht) gegenüber den am Unterricht teilnehmenden Kindern ein Züchtigungsrecht nicht zu, es sei denn, daß ihm dieses durch besondere oder schlüssige Erklärung der Erziehungsberechtigten eingeräumt ist. Diese Auffassung kommt bereits in dem Urteil des II. Straffenates des RG. vom 5. Oktober 1933 g. S. II 1508/32 (Bd. 67 S. 324 ff) zum Ausdruck:

„Das sich als Ausfluß eines Erziehungsrechtes ergebende Recht zu körperlicher Züchtigung ist in der Rechtsprechung des RG. nur den Personen zugestanden worden, denen ein Erziehungsrecht im Sinne einer gesetzlichen Macht über die Person des zu Erziehenden zuzuerkennen ist. Den Dienern der verschiedenen Religionsgesellschaften als solchen ist aber vom Gesetz kein Erziehungsrecht dieser Art gegeben (RGSt. Bd. 20 S. 371, 372, Bd. 33 S. 72). Die

Geistlichen üben zwar im Bereich der Seelsorge, vornehmlich im kirchlichen Unterricht, eine erzieherische Tätigkeit aus. Diese ist aber durch kirchliche Vorschriften geregelt, und sie greift nur gegenüber denen Platz, die sich in freiwilliger Entschließung der kirchlichen Ordnung und Zucht unterwerfen. Es entspricht auch der richtigen Auffassung von dem Wesen der rein kirchlichen Tätigkeit des Geistlichen im Konfirmandenunterricht oder in der Beicht- und Kommunionunterweisung, daß bei ihrer Ausübung von körperlichen Züchtigungen der Unterrichtsteilnehmer abzusehen ist.“

Anders verhält es sich jedoch nach dieser Entscheidung v. 5. 10. 33 für den Geistlichen bei dem im Rahmen des staatlichen Unterrichtes erteilten Religionsunterricht, ja selbst dann, wenn der Geistliche nebenamtlich mit Erteilung solchen Unterrichtes beauftragt ist.

„Falls nicht der Angeklagte den Beichtunterricht im Rahmen des ihm etwa übertragenen Religionsunterrichtes erteilt haben sollte, kann ihm ein Züchtigungsrecht möglicherweise deshalb zur Seite gestanden haben, weil er an der Volksschule in G.-M. nebenamtlich als Lehrer des staatlichen Religionsunterrichtes kraft staatlichen Auftrages tätig gewesen ist. Das dem Lehrer zustehende Züchtigungsrecht dient allgemein der Aufrechterhaltung der Schulzucht und hat insoweit seine Grundlage in dem Berufe des Lehrers, mit Rücksicht auf die Schulzucht auch das sittliche Verhalten des Schülers in und außer der Schule zu beaufsichtigen (RGSt. Bd. 42 S. 142, 144). Es bestehen keine Bedenken dagegen, diese Grundsätze auch dann anzuwenden, wenn sich der Verstoß in einem kirchlichen Unterricht seiner Art nach als eine solche Verfehlung darstellt, daß davon die allgemeine Schulzucht betroffen wird. In einem solchen Falle kann dem Geistlichen, der nebenamtlich zugleich Lehrer an der Schule ist, aus dieser Stellung das Recht der Züchtigung des seiner Schule Angehörigen unter dem Gesichtspunkt des allgemeinen Erziehungsgedankens zuerkannt werden.“

Das Urteil vom 13. Mai 1941 macht endlich auf die Fälle aufmerksam, „in denen es sich nicht darum handelt, ein Kind für sein Verhalten zu strafen, sondern darum, das Kind an der Fortsetzung seines Verhaltens zu hindern“. Bei dauernder Störung des Unterrichtes, bei beharrlicher Widerseßlichkeit wird man diesen Tatbestand als gegeben annehmen dürfen.

Freiburg i. Br., den 2. Juni 1943.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Nr. 71 Gebetsmeinungen.

Juli 1943:

Aufgaben der Caritas in der Gegenwart.

August 1943:

Die durch Fliegerschäden Heimgesuchten.

Freiburg i. Br., den 21. Juni 1943.

Erzbischöfliches Ordinariat.**Nr. 72 Priester-Exerzitien.**

In Haigerloch bei St. Anna vom 9. August (Montag) vorm. 10 Uhr bis Donnerstag 12. August nachm.

Exerzitienmeister Pater Ambrosius O. S. B.

Anmeldung beim Kathol. Stadtpfarramt Haigerloch. Bei rechtzeitiger Anmeldung wird auf Antrag Unterkunft besorgt.

Lauda (Baden), Pfarrsaal. Montag, den 30. August, morgens 8 Uhr bis Mittwoch, den 1. September gegen Abend. P. Guardian Januarius OFM Cap. — Offenburg. Für Unterbringung auswärtiger Teilnehmer wird gesorgt. Anmeldungen bis längstens 25. August an das Kath. Stadtpfarramt Lauda.

Konstanz a. S., Montag, den 4. Oktober abends bis Donnerstag, den 7. Oktober spätnachmittags. P. Log Sj. — München. Für Unterkunft und Verköstigung wird gesorgt. Die Vorträge finden statt im Kapitelsaal. Anmeldungen an das Münsterpfarramt Konstanz a. S., Münsterplatz 9.

Lichtbildausweis (Kennkarte) und Lebensmittelmarken mitbringen.

Freiburg i. Br., den 12. Juni 1942.

Erzbischöfliches Ordinariat.

gesetzlicher Bestimmungen in Anspruch genommen wird.

Im Falle eines Schadens hat der zuständige Vermögensverwalter der betroffenen Rechtsperson innerhalb dreier Tage, nachdem er von dem Schaden Kenntnis erlangt hat, der Gesellschaft oder ihrem Agenten — Fr. Unbescheid, Bezirksdirektion in Karlsruhe, Westendstraße Nr. 67 — sowie der Polizeibehörde und uns schriftlich oder mündlich Anzeige zu erstatten. Die Versicherungsprämien werden von der Allg. Kath. Kirchenkasse in Freiburg bezahlt.

Besondere Waldbrandversicherungsverträge der einzelnen kath. kirchlichen Rechtspersonen sind auf den nächsten zulässigen Zeitpunkt zu kündigen.

Freiburg i. Br., den 11. Juni 1943.

Erzbischöflicher Oberstiftungsrat.**Pfründebefetzungen.**

Die kanonische Institution haben erhalten am:

14. Juni: Nikolaus Karl, Pfarrverweser in Bohlingen, auf diese Pfarrei.
20. " Tröndle Oskar, Pfarrkurat in Mannheim, St. Nikolaus, auf die Pfarrei Waldshut.

Publicatio beneficiorum conferendorum.

Görwihl, decanatus Waldshut.

Stettfeld, decanatus Bruchsal.

Collatio libera. Petitiones intra 14 dies proponentur.

Offenburg ad S. Crucem, decanatus Offenburg.

Collatio est reservata Sedi Apostolicae (can. 1435 § 1 n. 1); Petitiones intra 14 dies ad Ordinarium loci mittendae sunt.

Nr. 73**Waldbrandversicherung.**

Die Waldungen der kath. kirchlichen Rechtspersonen in Baden und Hohenzollern sind durch einen mit der Gladbacher Feuerversicherungs-Aktiengesellschaft W.-Glabdach geschlossenen Kollektivvertrag gegen Brand, Blitzschlag, Explosion und abstürzende Luftfahrzeuge versichert gemäß Wald-Versicherungsschein Nr. 1204 vom 24. Februar 1939. Der Versicherungsschutz besteht auch für den Fall, daß der gegen Waldbrand Versicherte von Personen, die bei der Waldbrandverhütung oder -bekämpfung mitgewirkt haben, wegen Körperbeschädigung auf Grund

Befetzungen.

1. Juni: Fügler Otto, Pfarrvikar in Karlsruhe, St. Elisabeth, als Präfekt an das Erzb. Gymnasialkonvikt in Konstanz.
1. " Hasler Albert, Vikar in Baden-Baden, U. V. Frau, als Pfarrvikar nach Karlsruhe, St. Elisabeth.
8. " Heim Hermann, Pfarrvikar in Erzingen, i. g. L. nach Nordrach.
8. " Beith Ferdinand, Vikar in Freiburg i. Br., St. Urban, als Pfarrvikar nach Mosbach.
8. " Zürn Bruno, Pfarrvikar in Nordrach, i. g. L. nach Erzingen.

9. Juni: Holtermann Ludwig, Pfarrvikar in Waldshut, als Pfarrkurat nach Mannheim, St. Nikolaus.
9. „ Dppold Wilhelm, als Pfarrvikar nach Klosterwald.
11. „ Gaida P. Alfred, Pfarrvikar in Klosterwald, i. gl. C. nach Winterspüren.
16. „ Burger Wolfgang, Vikar in Badentental als Pfarrvikar nach Baden-Baden, U. L. Frau.
16. „ van Bömmel Heinrich, Pfarrvikar in Freiburg i. Br., St. Johann, i. gl. C. nach Freiburg i. Br., St. Urban.

Mitteilungen aus dem kirchlichen Leben.

Aus der Weltkirche.

In einer großen Sammelaudienz reiste Papst Pius XII. an seine Ansprachen über die Tugenden am häuslichen Herd an die jungen Eheleute ein neues, kostbares Glied über die Gnade und die Tugend des christlichen Glaubens an. Wenn die Eltern ihr Kind zur hl. Taufe bringen, fragt der Priester daselbe: Was begehrt Du von der Kirche Gottes? Für das Kind antwortet der Taufpate: Den Glauben. — Und was gibt Dir der Glaube? Das ewige Leben. Mit dieser Zwiegesprache beginnt der feierliche Taufritus, der das Kind von der Erbschuld reinigt, es mit der heiligmachenden Gnade ausstattet und mit dem Gewande des Glaubens ihm alle Tugenden schenkt, es zum Gotteskind und zum Kinde der Braut Christi, der sichtbaren Kirche macht. Dann verbreitete sich der hl. Vater in längeren, packenden Ausführungen über den unschätzbaren Wert des christlichen Glaubens für den einzelnen Menschen, die Familie und die ganze Gesellschaft. Vor allem zeigte er die unendliche Herablassung und Güte Gottes, die sich in der göttlichen Offenbarung und insbesondere in der Menschwerdung seines eigenen Sohnes kund tat. Zugleich aber schildert er auch, wie Gott den Menschen durch das Bad der Wiedergeburt zu sich emporzieht und im liebevoller Weise zum Kinde Gottes macht. Es ist Tatsache, ein Wunder, eine Lehre der Offenbarung, daß wir Kinder Gottes nicht nur heißen, sondern sind. Aber dies ist nur der Anfang und das Vorspiel bewunderungswürdiger Tatsachen und geistiger Umwandlungen in der Wiedergeburt des Menschen, der zur Teilnahme an der göttlichen Natur und zum ewigen Leben erhoben ist.

Eine ergreifende Szene spielte sich im Petersdom am Passionssonntag ab. Anlässlich einer großen Bittandacht um den Frieden erschien der hl. Vater in der Kirche, nahm ein großes Kreuz und trug es eigenhändig zu Fuß durch die Volkscharen, gefolgt von den Erzbischöfen und sonstigen Würdeträgern der Kurie. Schließlich stellte er es auf den Konfessionsaltar, wo die Andacht ihren Abschluß fand.

In den Schwierigkeiten der Gegenwart schaut nicht nur die katholische, sondern in weitem Umfang auch die übrige Welt auf den Statthalter Christi. So schreibt die rumänische nichtkatholische Zeitung „Curentul“ unterm 23. März ds. Js. voll Bewunderung für Pius XII. „Der Katholizismus Pius XII. hat etwas an sich vom Drang nach der Vollendung der Antike und die Kirche Roms ist der fühlbare Mittelpunkt aller geistigen und sozialen Lebensäußerungen. Seine Worte entzünden neue Lichter und seine priesterlich-hoheitsvolle Erscheinung erinnert an Leo XIII., den sozialen Reformator. Weiß der rumänische Leser denn, was der Papst im Sturm der gegenwärtigen Welt darstellt. Der Katholizismus, die menschliche Religion schlechthin, greift zutiefst in das soziale Leben, wird zum Werkzeug für die Verwirklichung eines Lebens, das gegründet ist auf die ewigen und natürlichen Werte.“

Am 30. April feierte die Stadt Siena das Fest der hl. Katharina, die von Papst Pius XII. am 18. Juni 1939 neben dem hl. Franziskus von Assisi zur Hauptpatronin Italiens erklärt wurde. Dem Erzbischof von Siena und dem Magistrat sind zahlreiche Gedächtnis- und Glückwunschschriften von hohen kirchlichen Würdeträgern zugegangen. Die römische Presse druckt einen Brief des Präfecten der Ritenkongregation Kardinal Salotti an den Erzbischof von Siena ab, in dessen Einleitung es heißt: „Es ist notwendig, daß in dieser drangvollen Stunde, in der sich unsere Soldaten als wahre, echte Helden tapfer bis zum Opfer des Lebens schlagen, das ganze italienische Volk, stolz auf seinen Glauben, alle seine religiösen Kräfte für den Widerstand aufbietet, der uns die Rettung des Landes gewährt.“ Im weiteren Verlauf seines Schreibens erinnerte der Kardinal an das Opferleben der hl. Katharina, die Italien von Spaltungen, von Häresien und vielen Übeln der Zwietracht und Uneinigkeit befreite. Die Heilige sei nicht tot, sondern lebe auch jetzt noch im Gedächtnis jahrhundertelanger, niemals vergessener Überlieferungen und in der Verehrung des Volkes.

Aus der Erzdiözese.

Am 1. Juli ds. Js. sind 850 Jahre verflossen seit der Klostergründung von St. Peter i. Schw. 1073 hatte Berthold I. (Stammvater der Herzöge von Zähringen) ein Hauskloster in Weilheim (Wittbg.) gegründet. Sein Sohn Berthold II. verlegte dieses Kloster nach St. Peter. Am 1. Juli 1093 zogen die ersten Mönche aus Hirsau kommend in das notdürftig eingerichtete Kloster ein und am 1. August 1093 weihte der Bruder des Herzogs Berthold II., der Konstanzer Bischof Gebhard III., die erste Kirche in St. Peter. Vom Kloster aus wurde das Dorf besiedelt. Kloster und Kirche brannten wiederholt ab: 1238, 1437, 1644, 1678. Die heutige Seminar- und Pfarrkirche ist die 7. Kirche, 1724/28 erbaut. Die heutige Klosteranlage wurde 1757 vollendet. 1806 wurde das blühende Kloster säkularisiert, von Nachkommen jener Herzöge von Zähringen, die es einst erbaut und bis 1280 in St. Peter ihre letzte Ruhestätte gefunden haben. Seit 1842 dient das ehemalige Kloster als Priesterseminar.